

(2) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte regeln im Einvernehmen mit den DSG-Gebietsverwaltungen und den zuständigen Zuckerfabriken die Ausgabe des Samens durch die Zuckerfabriken und Verteilungsstellen.

(3) Die DSG hat bis zum 15. März 1951 den Zuckerfabriken den auf die gültige Norm gebrachten Zuckerrübensamen in den Mengen zu Verabfolgen, die zur Erfüllung des festgesetzten Anbauplanes für Fabrikzuckerrüben erforderlich sind.

(4) Die Ausgabe von Zuckerrübensamen zum Anbau von Fabrikrüben an die Anbauer ist ausschließlich von den Zuckerfabriken vorzunehmen.

(5) An Zuckerrübensamen sind je Hektar 29 -kg zugrunde zu legen.

§ 75

Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März 1951 abzuschließen. Hat der Ablieferer durch eigenes Verschulden bis zum vorgenannten Termin die Schnitzel nicht abgenommen, erlischt sein Anspruch darauf. Konnte die Auslieferung seitens der Zuckerfabrik bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, bleibt der Anspruch der Rübensamenablieferer bestehen.

§ 76

Die Berichterstattung für Saatgut von Zuckerrüben, Futterrüben und Futterhackfrüchten erfolgt nach einem von der DSG festgelegten Meldeverfahren.

Abschnitt VII

Ablieferung, Erfassung, Aufbereitung, Verteilung von Gemüsesamen und Saatgut von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 77

Die Vermehrer, die vertraglich Gemüsesamen und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen Saatgut zur Ernte 1950 erzeugt haben, sind verpflichtet, das von ihnen laut Vermehrungsvertrag erzeugte Saatgut an den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten abzuliefern, ohne Rücksicht auf Kreis- oder Landesgrenzen.

§ 78

Das erzeugte Saatgut ist bei

- a) Erbsen, Feldsalat, Gartenkresse, Gartenmelde, Kerbel, allen Kohlarten, Mai- und Speiserüben, Spinat
spätestens bis zum 15. Dezember,
- b) allen Bohnenarten, Radies, Rettich, Porree, Zwiebeln und allen anderen vorstehend nicht genannten Gemüsearten
spätestens bis zum 15. Januar,
- c) Heil- und Gewürzpflanzenarten
spätestens bis zum 15. Januar

an die Erfassungsstelle frachtfrei abzuliefern. Soweit eine Ablieferung zu dem gesetzten Termin

witterungsbedingt nicht möglich ist, kann die DSG Fristverlängerungen für bestimmte Arten gestatten.

§ 79

Das abzuliefernde Saatgut ist in der Regel durch den Vermehrer in die vorgeschriebene Kondition zu bringen. Falls der Vermehrer keine Möglichkeit hat, das Saatgut mit eigenen Mitteln in die vorgeschriebene Kondition zu bringen, übernimmt die Erfassungsstelle oder deren Beauftragter die Aufbereitung für Rechnung des Vermehrsers.

§ 80

Die Erfassungsstelle hat dem Vermehrer bei Ablieferung des Saatgutes eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge nach vorgeschriebenem Muster der DSG auszuhändigen. Eine Durchschrift hat bei der Erfassungsstelle zu bleiben.

§ 81

Wird saarfertige Ware vom Vermehrer abgeliefert, so ist die Erfassungsstelle verpflichtet, dem Vermehrer sofort nach Vorliegen des amtlichen Untersuchungsergebnisses die endgültige Abrechnung nach dem Muster der DSG (Vermehrer-Abrechnung) zuzustellen. Kann der Vermehrer die Ernte nicht aufbereiten, so ist die Erfassungsstelle verpflichtet, die Aufbereitung unverzüglich durchzuführen und die Ausstellung des amtlichen Untersuchungssattestes zu veranlassen. Erst nach dessen Vorliegen erhält der Vermehrer die endgültige Vermehrer-Abrechnung.

§ 82

Die Erfassungsstelle ist berechtigt, die Übernahme von Saatguternten, die nicht den in der Grundregel vorgeschriebenen Mindestnormen für die Reinheit und Keimfähigkeit entsprechen, zu verweigern.

§ 83

Die Verteilung des Saatgutes von Gemüse, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen erfolgt nach den Weisungen der DSG. Die DSG hat über die Erfassung und Ausgabe von Saatgut ein entsprechendes Meldewesen einzurichten.

Abschnitt VIII

Vermehrung, Ablieferung und Ausgabe von Tabaksamen, Aussaat 1951

§ 84

Die Einfuhr, die Erzeugung von Saatgut auf DSG-Vermehrungsvertrag sowie die Erfassung und Verteilung von Tabaksamen darf nur durch die zugelassenen DSG-VV-Stellen (Tabakerzeugergenossenschaften) nach Weisungen der DSG erfolgen.

§ 85

Die DSG-VV-Stellen sind in dem für sie festgesetzten Gebiet für die Sicherung der Tabaksaatgutversorgung voll verantwortlich. Sie haben auf Grund der festgelegten Anbauflächen und Sortenverhältnisse unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und möglicher Zufuhren von anderen DSG-W-Stellen die notwendige Vermehrung für das